



HESSISCHER LANDTAG

23. 05. 2024

Kleine Anfrage

**Jochen K. Roos (AfD), Dr. Frank Grobe (AfD), Lothar Mulch (AfD),
Heiko Scholz (AfD) und Maximilian Mürger (AfD) vom 11.03.2024**

Straßenumbenennungen in Hessen

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Laut eigener Pressemitteilung fordert die Grüne Jugend Hessen eine Umbenennung aller Straßen und Plätze mit vermeintlich antisemitisch eingestellten Namensgebern. Im Rahmen einer hessenweiten Aktion haben Angehörige der Grünen Jugend deshalb an bestimmten Straßen Frankfurts zusätzliche Beschilderungen angebracht, auf denen steht: „Diese Straße ist nach einem Antisemiten benannt“. Betroffen sind u. a. die Fontanestraße im Dichterviertel, die Richard-Strauss-Allee in Sachsenhausen, die Jahnstraße und der Martin-Luther-Platz. Als einen Hintergrund für die Aktion führt die Grüne Jugend Hessen die bundesweit gestiegene Anzahl antisemitischer Straftaten auf.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum wie folgt:

Frage 1 Bewertet die Landesregierung die in der Vorbemerkung erwähnten Straßennamen aufgrund ihrer historischen Namensgeber als antisemitisch belastet? Die Antwort bitte begründen.

Es ist grundsätzlich nicht Aufgabe der Landesregierung, die Eignung historischer Persönlichkeiten als Namensgeber von Straßen zu bewerten.

Frage 2 In Bezug auf Frage 1: Erkennt die Landesregierung einen Zusammenhang zwischen der Zunahme der antisemitischen Straftaten in Hessen und dem Vorhandensein von Straßennamen mit vermeintlich antisemitisch eingestellten Namensgebern? Die Antwort bitte begründen.

Nein.

Frage 3 Stellt das Anbringen von zusätzlichen Beschilderungen oder Wildplakatierungen an Straßennamensschildern eine Ordnungswidrigkeit dar?
Wenn ja: Wie viele Ordnungs-, Verwarn- oder Bußgelder in welcher Höhe wurden in diesem Zusammenhang von den kommunalen Trägern bereits verhängt? Bitte nach dem jeweiligen Vorfall und der verhängten Geldstrafe seit dem 01.01.2018 bis zum letzten Stichtag der Datenerfassung aufschlüsseln.

Das Anbringen von Plakaten oder Schildern in der ausgeführten Weise kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, sofern die hierfür erforderliche Erlaubnis für eine Sondernutzung nach § 16 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) nicht vorliegt. Die Gemeinden haben nach § 37 HStrG die Möglichkeit, den Gebrauch öffentlicher Straßen innerorts abweichend von den Bestimmungen des § 16 HStrG durch Satzung zu regeln. Vor diesem Hintergrund vermag die Landesregierung grundsätzlich nicht zu beurteilen, ob die Anbringung der beschriebenen Zusatzschilder unterhalb von Straßennamensschildern als Sondernutzung einzustufen ist und damit einer Erlaubnis bedarf.

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums an öffentlichen Straßen oder Straßenbestandteilen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt (vgl. § 20 Abs. 1 HStrG).

Frage 4 Liegen der Landesregierung Kenntnisse dahingehend vor, dass die kommunalen Träger gedenken, Straßen mit historischen Namen umzubenennen?
Wenn ja: Soll dies auch mit Straßen geschehen, welche nach Persönlichkeiten mit historischem Bezug zum Sozialismus und Kommunismus benannt worden sind, wie etwa der Karl-Marx-Straße in Frankfurt, der Rosa-Luxemburg-Straße in Frankfurt oder der Friedrich-Engels-Straße in Kassel und Hanau? Die jeweilige Antwort bitte begründen.

Nein, der Landesregierung liegen jenseits der Presseberichterstattung keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor. Die Benennung von Straßen ist Angelegenheit der Gemeinden.

Frage 5 Hält die Landesregierung es für sinnvoll, Zusatzbeschilderungen an den in der Vorbemerkung erwähnten Straßennamensbeschilderungen anzubringen?
Wenn ja: Welche Kosten wären damit für das Land Hessen verbunden? Die Antwort bitte begründen.

Die Benennung von Straßen und der Gebrauch öffentlicher Straßen innerorts ist Angelegenheit der Gemeinde.

Wiesbaden, 16. Mai 2024

Prof. Dr. Roman Poseck